

**TK05/2012
VOM 26.09.2012**

■ **Zum Thema: Wenn Handys, Frequenzen und Technologien nicht zusammenpassen**

Seite 02

Ein neues Modell eines Smartphones, das Ende September in Österreich zum Verkauf gelangen soll, hat zahlreiche Diskussionen und Fragen aufgeworfen, warum bestimmte Mobilfunkfrequenzen in Österreich nutzbar oder nicht nutzbar sind und ob seitens der Regulierungsbehörde oder der Betreiber Versäumnisse vorliegen. Hier eine ausführliche Erörterung dazu.

■ **Regulatorisches: Widerspruchsbescheid gegen Entgeltbestimmungen von T-Mobile Austria GmbH – Mindestvertragsdauer**

Seite 07

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hat Entgeltbestimmungen der T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile), da die sachliche Rechtfertigung für die Vertragsbindung von 24 Monaten nicht vorlag, widersprochen.

■ **Regulatorisches: Voraussetzungen für einseitige Vertragsänderung wurden nicht eingehalten – Wertkartentarif „Mücke“**

Seite 08

Da es nicht ausreicht, Teilnehmer per SMS über Entgelterhöhungen zu informieren und auch kein ausdrücklicher Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht enthalten war, wurde ein Aufsichtsbescheid erlassen.

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

**BEREC
CHAIR 2012
AUSTRIA**

Zum Thema Wenn Handys, Frequenzen und Technologien nicht zusammenpassen

Zwar gibt es am Handymarkt eine Vielzahl interessanter Smartphones, doch die jährliche Reinkarnation des Apple-Smartphones ist der Höhepunkt von Spekulationen, Gerüchten und letztlich erfüllten oder enttäuschten Erwartungen. In Österreich sorgte die (Nicht-)Unterstützung von LTE für aufgeregte Diskussionen und so manche Verwechslungen, Grund für eine genauere Analyse der Situation:

Am Anfang stand das 900-MHz-Band

Die ersten digitalen Mobiltelefone unterstützten lediglich einen einzigen Mobilfunkstandard – GSM – und verwendeten dazu nur ein einziges Frequenzband – das 900-MHz-Band. Später kam das 1800-MHz-Band hinzu, die Geräte wurden zu Dualband-Geräten und für US-Reisende gab es ein wenig später auch World-Phones, die zusätzlich das in den USA genutzte 1900-MHz-Band unterstützten. Zwischenzeitlich ist die Situation deutlich komplizierter geworden, neue Technologien und neue Frequenzbänder sind hinzugekommen.

Neue Technologien

Während das seit ca. 1993 verfügbare GSM ursprünglich rein auf Sprachübertragung ausgelegt war, war das ab 2003 betriebene UMTS von Anfang an auf Sprach- und Datenübertragung ausgelegt. Mit LTE wurde ab 2011 ein Schritt in Richtung moderner Modulations- und Kodierungsverfahren sowie Architekturen und damit einhergehend auf effiziente und hochbitratige Übertragung gemacht. Heute sind alle drei Technologien parallel im Einsatz, GSM erreicht bei uns nach wie vor die höchste Bevölkerungsabdeckung von ca. 99 %¹, dicht gefolgt von UMTS mit ca. 97 %, während sich das LTE-Netz erst in der Aufbauphase befindet und bis spätestens Ende des kommenden Jahres 25 % der österreichischen Bevölkerung abdecken wird. Zum Vergleich: die Stadt Wien macht ca. 20 % der österreichischen Bevölkerung aus, gemeinsam mit den anderen Landeshauptstädten werden ca. 29 % der Einwohner Österreichs erreicht.

Breitbandboom

Aber nicht nur neue Technologien machen die Mobilfunkwelt komplexer, hierzu trägt auch die immer größere Bedeutung des Mobilfunks bei. Die seit mehreren Jahren ungefähr exponentiell wachsende mobile Breitband-Nutzung führt unter anderem zu einem immer höheren Frequenzbedarf für Mobilfunk. Es ist nur in wenigen Fällen möglich, das bestehende Band zu erweitern, wie dies etwa beim 900-MHz-Band vor ca. zehn Jahren gemacht wurde. Vielmehr kann meist nur in anderen Bereichen des Frequenzspektrums zusätzliche Übertragungskapazität „gefunden“ werden. UMTS wurde zuerst im 2100-MHz-Band eingeführt, LTE in Österreich zuerst im 2600-MHz-Band. Mit der geplanten Auktion des aus der Digitalen Dividende hervorgegangenen 800-MHz-Bandes werden in Österreich 6 Bänder (800, 900, 1800, 2100 und 2600

¹ Aggregierte Versorgung durch alle Betreiber außerhalb von Gebäuden.

MHz, letzteres FDD und TDD) für Mobilfunk zur Verfügung stehen. In Zukunft könnten noch weitere Bänder – wie etwa 3,6-3,8 GHz – hinzukommen. Bei der ITU-Funkkonferenz WRC12 im Februar dieses Jahres wurde auch über eine sogenannte zweite Digitale Dividende (im 700-MHz-Band) diskutiert.

Unterschiedliche Frequenzbereiche

Weltweit werden unterschiedliche Frequenzbereiche genutzt

Doch damit nicht genug der Komplexität: In anderen Regionen der Welt wurden unterschiedliche Frequenzbereiche im Mobilfunk festgelegt, in den USA und Kanada unter anderem etwa das 850-MHz-Band, das oben erwähnte 1900-MHz-Band, die sogenannten AWS-Bänder im Bereich um 2 GHz und mehrere schmale Bänder im amerikanischen 700-MHz-Band. In Asien sind wieder andere Bänder gebräuchlich. Dazu kommt, dass in diesen Regionen neben GSM/UMTS/LTE auch CDMA als ein System der 2. Generation in Verwendung ist.

Die folgende Tabelle listet alle derzeit standardisierten LTE-Bänder auf:

E-UTRA Operating Band	Uplink (UL) operating band BS receive UE transmit		Downlink (DL) operating band BS transmit UE receive		Duplex Mode
	F _{UL,low}	F _{UL,high}	F _{DL,low}	F _{DL,high}	
1	1920 MHz	1980 MHz	2110 MHz	2170 MHz	FDD
2	1850 MHz	1910 MHz	1930 MHz	1990 MHz	FDD
3	1710 MHz	1785 MHz	1805 MHz	1880 MHz	FDD
4	1710 MHz	1755 MHz	2110 MHz	2155 MHz	FDD
5	824 MHz	849 MHz	869 MHz	894 MHz	FDD
6 ¹	830 MHz	840 MHz	875 MHz	885 MHz	FDD
7	2500 MHz	2570 MHz	2620 MHz	2690 MHz	FDD
8	880 MHz	915 MHz	925 MHz	960 MHz	FDD
9	1749.9 MHz	1784.9 MHz	1844.9 MHz	1879.9 MHz	FDD
10	1710 MHz	1770 MHz	2110 MHz	2170 MHz	FDD
11	1427.9 MHz	1447.9 MHz	1475.9 MHz	1495.9 MHz	FDD
12	699 MHz	716 MHz	729 MHz	746 MHz	FDD
13	777 MHz	787 MHz	746 MHz	756 MHz	FDD
14	788 MHz	798 MHz	758 MHz	768 MHz	FDD
15	Reserved		Reserved		FDD
16	Reserved		Reserved		FDD
17	704 MHz	716 MHz	734 MHz	746 MHz	FDD
18	815 MHz	830 MHz	860 MHz	875 MHz	FDD
19	830 MHz	845 MHz	875 MHz	890 MHz	FDD
20	832 MHz	862 MHz	791 MHz	821 MHz	FDD
21	1447.9 MHz	1462.9 MHz	1495.9 MHz	1510.9 MHz	FDD
22	3410 MHz	3490 MHz	3510 MHz	3590 MHz	FDD
23	2000 MHz	2020 MHz	2180 MHz	2200 MHz	FDD
24	1626.5 MHz	1660.5 MHz	1525 MHz	1559 MHz	FDD
25	1850 MHz	1915 MHz	1930 MHz	1995 MHz	FDD
26	814 MHz	849 MHz	859 MHz	894 MHz	FDD
27	807 MHz	824 MHz	852 MHz	869 MHz	FDD
28	703 MHz	748 MHz	758 MHz	803 MHz	FDD
...					
33	1900 MHz	1920 MHz	1900 MHz	1920 MHz	TDD
34	2010 MHz	2025 MHz	2010 MHz	2025 MHz	TDD
35	1850 MHz	1910 MHz	1850 MHz	1910 MHz	TDD
36	1930 MHz	1990 MHz	1930 MHz	1990 MHz	TDD
37	1910 MHz	1930 MHz	1910 MHz	1930 MHz	TDD
38	2570 MHz	2620 MHz	2570 MHz	2620 MHz	TDD
39	1880 MHz	1920 MHz	1880 MHz	1920 MHz	TDD
40	2300 MHz	2400 MHz	2300 MHz	2400 MHz	TDD
41	2496 MHz	2690 MHz	2496 MHz	2690 MHz	TDD
42	3400 MHz	3600 MHz	3400 MHz	3600 MHz	TDD
43	3600 MHz	3800 MHz	3600 MHz	3800 MHz	TDD
44	703 MHz	803 MHz	703 MHz	803 MHz	TDD

NOTE 1: Band 6 is not applicable

Abbildung 1: Liste der LTE-Bänder (Quelle: 3GPP TS 36.101 V11.1.0, 2012/06, Tab. 5.5-1)

Freiquenzen werden technologieneutral vergeben

Technologieneutralität

Zur Komplexität der Situation hat auch die geänderte Herangehensweise der Regulatoren an die Frequenzvergabe beigetragen. Während in der Vergangenheit die nutzbare Technologie vorgegeben wurde, ist man heute der Ansicht, dass die Marktteilnehmer viel besser selbst entscheiden können, welche Technologie am besten geeignet ist, die unterschiedlichen Anforderungen zu erfüllen. Es erfolgte und erfolgt eine zunehmende regulatorische Neutralität bezüglich Dienste und Technologien. Damit haben Netzbetreiber sowohl die Möglichkeit, die eingesetzte Technologie selbst zu wählen, als auch die Möglichkeit, auf eine bessere/modernere Technologie umzustellen (Refarming). So wurde das 2600-MHz-Band im Jahr 2010 von der österreichischen Regulierungsbehörde bereits technologieneutral vergeben, auch wenn dieses Band heute ausschließlich für LTE genutzt wird. Ähnliches wird für das 800-MHz-Band erwartet. Die 900- und 1800-MHz-Bänder waren historisch auf GSM eingeschränkt, werden aber zunehmend auch für UMTS (eher 900 MHz) bzw. LTE (eher 1800 MHz) genutzt werden. Die unionsrechtlichen Voraussetzungen wurden geschaffen, die Umstellung kann auf Antrag der Betreiber erfolgen. Dabei sind von der Regulierungsbehörde die technischen und wettbewerblichen Auswirkungen zu prüfen und gegebenenfalls Auflagen zu erteilen. Das 2100-MHz-Band ist heute das Kernband von UMTS, mittelfristig ist auch hier die Nutzung anderer Technologien (LTE) zu erwarten.

Das Ergebnis dieser Entwicklungen ist, dass eine Vielzahl an Technologien (GSM, UMTS, LTE-FDD, LTE-TDD und CDMA) und eine Vielzahl regional unterschiedlich bedeutender Bänder in Verwendung ist.

Herausforderung für Handy-Hersteller

Während es noch relativ leicht ist, Basisstationen an die lokalen Gegebenheiten anzupassen – schließlich brauchen diese nur das jeweils ausgesendete Band zu unterstützen – stellt die zunehmende Vielfalt an Bändern, insbesondere für LTE, die Hersteller von Handys vor immer größere Herausforderungen. Dazu kommt, dass die ersten LTE-Chipsets nur wenige Bänder (typisch 3) unterstützen und damit notwendigerweise eine Einschränkung auf wenige Netze (bzw. Regionen) erfolgte.

Für Europa wäre aus heutiger Sicht ein Gerät ideal, das GSM in den 900- und 1800-MHz-Bändern, UMTS in den 900- und 2100-MHz-Bändern und LTE in den 800-, 1800- und 2600-MHz-Bändern unterstützen würde.

Handys werden jedoch meist für den Weltmarkt produziert, damit kommen vor allem weitere Frequenzbänder hinzu. Diese sind hierzulande auf den ersten Blick nutzlos, könnten aber im Roaming-Fall hilfreich werden.

Doch alle Bänder zu unterstützen würde hohe Komplexität und hohe Kosten bedeuten, ein Faktor, der sich bereits beim Design der in den Handys verwendeten Chipsets auswirkt. Damit müssen Handy-Hersteller einen Kompromiss eingehen, entweder regional angepasste Geräte zu produzieren oder eben nur die aus ihrer Sicht

„wichtigsten“ Bänder und Technologien zu unterstützen.

Diese regionalen Anpassungen werden unterschiedlich vermarktet, oft werden regional unterschiedliche Produktbezeichnungen gewählt, bei anderen Geräten ist nur an der Bestellnummer erkennbar, um welches Produkt es sich genau handelt. Mitunter herrscht auch auf diversen Webseiten entweder Verwirrung oder es ist nur spärliche Information zu finden.

Apple hat sich in diesem Jahr dazu entschieden, drei unterschiedliche regionale Varianten des iPhone 5 zu entwickeln und sie unter einem gemeinsamen Namen zu vermarkten. An den Bestellbezeichnungen A1428, A1429 und A1930 ist erkennbar², welche Technologien und welche Frequenzbereiche unterstützt werden.

Für Europa ist das Gerät A1429 vorgesehen, das für LTE die Frequenzbereiche 850, 1800 und 2100 MHz unterstützt. Der Frequenzbereich 850 MHz ist in Europa nicht gebräuchlich (und hat nichts mit dem 800-MHz-Band zu tun), auch 2100 MHz sind vorerst in Europa wenig hilfreich. Beispielsweise hat Deutschland im 800-MHz-Band bereits eine bemerkenswerte Flächenversorgung erreicht, doch auch dort kann nur das von einem Betreiber in einzelnen städtischen Gebieten ausgebaute 1800-MHz-Band für LTE genutzt werden. Hierzulande ist derzeit nur das 2600-MHz-Band für LTE in Verwendung, im 1800-MHz-Band ist bislang ausschließlich GSM in Verwendung. Damit kann das aktuelle iPhone LTE in Europa nur sehr eingeschränkt, in Österreich derzeit überhaupt nicht nutzen.

Entscheidung des Herstellers: iPhone 5 in Europa nur eingeschränkt nutzbar

Derzeitige Frequenzuteilung

Die bisher nicht erfolgte Umstellung auf andere Technologien als GSM im 1800-MHz-Band ist nicht nur eine Frage der Änderung regulatorischer Rahmenbedingungen. Für schnelle Übertragung mit LTE ist ein großer geschlossener Frequenzblock notwendig, heute im Idealfall 20 MHz. In Zukunft werden noch breitere Frequenzblöcke benötigt werden. Die Frequenzblöcke im 1800-MHz-Band wurden jedoch für 0,2 MHz breite GSM-Kanäle vergeben, die Betreiber haben heute meist nur wenige MHz breite Frequenzblöcke zur Verfügung, den breitesten geschlossenen Block hat derzeit Orange mit 23,4 MHz, gefolgt von T-Mobile mit 12,4 MHz und A1 TA mit 10,2 MHz.

TMA	A1 TA	TMA	A1 TA	Orange	TMA	A1 TA	T-Mobile Austria	A1 TA	TMA	Orange	frei
2,0	512-521										
	10,2	523-573									
		8,6	576-617								
			2,4	619-630							
				5,6	632-659						
					1,2	661-666					
					1,2	668-673					
					1,2	675-680					
					3,6	682-699					
					2,4	701-712					
					4,6	714-736					
					1,2	738-743					
					1,2	745-750					
					23,4	752-868					
					3,4	869-885					

Kanäle (ARFCN)

Abbildung 2: Frequenzuteilung im 1800-MHz-Band (Quelle: RTR)

² Quelle: <http://www.apple.com/iphone/LTE/>

Damit könnte lediglich Orange theoretisch die volle LTE-Bandbreite von 20 MHz nutzen, A1 TA und T-Mobile könnten in diesem Band heute lediglich 10 MHz für LTE verwenden und damit etwa die Hälfte der Datenrate in diesem Band erreichen, die sie heute bereits im 2,6-GHz-Band erreichen können. Die Erreichung dieser Bandbreiten für LTE im 1800-MHz-Band ist auch deshalb nur Theorie, weil das Spektrum heute bereits für GSM genutzt wird und Kunden nicht beliebig auf andere Technologien und Frequenzbereiche „verschoben“ werden können. Nicht jeder Kunde hat ein Handy, das auch andere Technologien (als GSM) und Frequenzbereiche unterstützt. Weiters sind die relativ kurzen Restlaufzeiten der 1800-MHz-Lizenzen (bis Ende 2015, 2017 und 2019 je nach Frequenzblock) zu bedenken, die Investitionen in neue Technologien erschweren. Erst die geplante Multiband-Auktion kann hier Investitionssicherheit schaffen und die mittelfristig dringend notwendige Defragmentierung herbeiführen.

LTE derzeit reiner Datendienst

Sprache im LTE

Mittelfristig soll LTE zu einem vollständigen Ersatz für UMTS und auch GSM werden. Doch zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist LTE ein reiner Datendienst. Zusätzliche Funktionen in den Netzen sollen es im ersten Schritt ermöglichen, bei einem Sprachanruf auf UMTS oder GSM zu wechseln und in einem zweiten Schritt soll VoLTE („VoIP im LTE“) ausgebaut werden. Erst mit VoLTE ist LTE geeignet, die bisherigen Technologien vollständig zu ersetzen.

LTE im weltweiten Vergleich

Bleibt die Frage, warum heutige Endgeräte mitunter zwar LTE unterstützen, nicht aber die in Europa gebräuchlichen Bänder. Die Antwort wird darin zu finden sein, dass in den USA UMTS deutlich weniger ausgebaut wurde als in Europa und damit der (verzögerte) Ausbau bereits mit LTE begonnen wurde. Damit ist für Handy-Hersteller der Markt für LTE in den USA viel reifer (und größer) und damit interessanter als in Europa. Verbunden mit den Einschränkungen der ersten LTE-Chipsets führt das dazu, dass für Europa entweder wenige passende Bänder implementiert werden oder gleich ganz auf LTE verzichtet wird.

Ausblick

Wie wird die Entwicklung weitergehen? Jedenfalls ist zu erwarten, dass in den nächsten Monaten weitere LTE-fähige Smartphones mit für in Europa verwendbaren Frequenzen auf den Markt kommen. Die Mobilfunknetze werden zunehmend Sprache über LTE unterstützen und damit die Nutzung von LTE am Handy – und nicht nur mit USB-Sticks – erst wirklich zu einer „runden Sache“ machen.

Damit wird eine Migration der Netze von GSM und UMTS in Richtung LTE beginnen, bei der zunehmend vor allem GSM-Kapazitäten durch LTE ersetzt werden. LTE wird damit für die Handy-Hersteller auch in Europa immer wichtiger, spätestens dann wird auch ein iPhone mit einer für Europa optimierten LTE-Ausstattung auf den Markt kommen. Es sei denn, LTE wird zu diesem Zeitpunkt bereits durch eine Nachfolgetechnologie abgelöst ...

Regulatorisches Widerspruchsbescheid gegen Entgeltbestimmungen von T-Mobile Austria GmbH – Mindestvertragsdauer

Mit Bescheid G 133/12-06 vom 3. September 2012 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) einigen Entgeltbestimmungen der T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile) widersprochen. Die Entgeltbestimmungen sahen eine Mindestvertragsdauer von 24 Monaten ohne jegliche sachliche Rechtfertigung vor.

Die TKK kann angezeigten Entgeltbestimmungen mit Bescheid widersprechen, wenn diese nicht dem Prüfungsmaßstab des § 25 Abs. 6 TKG 2003 entsprechen. Der Prüfungsmaßstab ist nicht ausschließlich auf telekommunikationsrechtliche Vorschriften eingeschränkt, sondern umfasst auch §§ 879 und 864a ABGB und §§ 6 und 9 KSchG.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 KSchG sind für Verbraucher Vertragsbedingungen unverbindlich, in denen sich der Unternehmer eine unangemessen lange Frist ausbedingt, während derer der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist. Im vorliegenden Fall prüfte die TKK, ob die von T-Mobile vorgesehene Mindestvertragsdauer von 24 Monaten für Mobilfunkverträge, die auf Grundlage der gegenständlichen Entgeltbestimmungen geschlossen werden, eine unangemessen lange Frist darstellt.

Mindestvertragsdauer von 24 Monaten nicht zulässig

Die TKK ist zu dem Ergebnis gelangt, dass seit der Entscheidung 9 Ob 69/11d des Obersten Gerichtshofes vom 29. Mai 2012 jedenfalls nicht angenommen werden kann, dass eine Mindestvertragsdauer von 24 Monaten alleine durch die Tatsache, dass der Teilnehmer im Gegenzug dafür allenfalls niedrigere monatliche Entgelte zu bezahlen hat, gerechtfertigt werden könnte.

Dem Argument von T-Mobile, dass sich aus § 25d TKG 2003 ergeben würde, dass mit Verbrauchern iSd KSchG jedenfalls eine Mindestvertragsdauer von 24 Monaten wirksam vereinbart werden kann, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssten, folgte die TKK auf Grund des klaren Wortlautes der Erläuternden Bemerkungen zu § 25d TKG 2003 nicht. Diese sehen vor, dass die Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur Frage der Verhältnismäßigkeit bei langen Vertragsbindungen zu berücksichtigen ist. Durch § 25d TKG 2003 wurde lediglich eine maximale Obergrenze für die anfängliche Mindestvertragsdauer mit Verbrauchern eingezogen.

Der Widerspruchsbescheid G 133/12-06 ist auf der Website der RTR-GmbH unter folgendem Link abrufbar: http://www.rtr.at/de/tk/G_133_12

Regulatorisches Voraussetzungen für einseitige Vertragsänderung wurden nicht eingehalten – Wertkartentarif „Mücke“

Betreibern von Telekommunikationsdiensten räumt das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) die Möglichkeit ein, bestehende Verträge zu ändern. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Betreiber auch die Möglichkeit, für den Teilnehmer nicht ausschließlich begünstigende Änderungen vorzunehmen. Für die Wirksamkeit von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen sind die in § 25 Abs. 3 TKG 2003 genannten Voraussetzungen einzuhalten.

§ 25 Abs. 3 TKG 2003 sieht vor, dass der Teilnehmer über den wesentlichen Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderung in schriftlicher Form zu informieren ist. Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hinzuweisen.

Kundeninformation über Entgelt- erhöhung per SMS ist nicht ausreichend

An die Regulierungsbehörde wurde eine Beschwerde über eine Entgelterhöhung für SMS-Nachrichten zum 15. August 2012 beim Wertkartentarif „Mücke“ herangetragen. Das Entgelt für SMS-Nachrichten sollte von 0,15 Euro auf 0,20 Euro erhöht werden.

Der betroffene Teilnehmer hat folgende Mitteilung zur bevorstehenden Entgelterhöhung per SMS-Nachricht erhalten:

„Lieber Mücke Kunde! Ab 15.8. werden pro gesendeter SMS 20 Ct. verrechnet. Guthabenauszahlung ist bis 14.8. möglich. Unser Tipp: Das SMS Paket von tele.ring. um 5,- EUR pro Monat 100 SMS versenden (30 Tage gültig). Einfach mit `SMS Paket` antworten. Alle Infos unter: www.telering.at“

Da die von T-Mobile gewählte Vorgehensweise nicht den Vorgaben des § 25 Abs. 3 TKG 2003 zu entsprechen schien, hat die Regulierungsbehörde ein Aufsichtsverfahren wegen einer vermuteten Verletzung des TKG 2003 nach § 91 TKG 2003 eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens bestätigte T-Mobile die Ausführungen des Beschwerdeführers und den Inhalt der SMS-Nachricht.

Die Regulierungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Mitteilung nicht den Vorgaben des § 25 TKG 2003 entsprochen hat und somit keine wirksame Entgelterhöhung zum 15. August 2012 durchgeführt wurde; dies aus folgenden Gründen:

1. Form: Mitteilung in schriftlicher Form

Mit der jüngsten TKG-Novelle (BGBl. I 2011/102) hat der Gesetzgeber unter anderem die Form der Mitteilung an den Teilnehmer nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 geändert. Bis zur Novelle hatte die Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen der Vertragsbedingungen nicht „in schriftlicher“, sondern lediglich „in geeigneter“ Form

an den Teilnehmer zu erfolgen. Nunmehr normiert der Gesetzgeber ausdrücklich, dass die Mitteilung an den Teilnehmer in „schriftlicher Form“ zu erfolgen hat und nennt als Beispiel den Rechnungsaufdruck.

Die von T-Mobile übermittelte SMS kann dem von § 25 Abs. 3 TKG 2003 normierten Schriftformgebot nicht entsprechen, da Schriftlichkeit iSd § 25 Abs. 3 TKG 2003 als Unterschriftlichkeit iSd § 886 ABGB zu verstehen ist und eine SMS-Nachricht dieses Erfordernis jedenfalls nicht erfüllen kann.

2. Inhalt: Fehlender Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht

Der Hinweis, dass der Teilnehmer sein Guthaben auszahlen lassen kann, ist nicht mit der Mitteilung, dass dem Teilnehmer ein kostenloses Kündigungsrecht eingeräumt wird, gleichzusetzen. Die Auszahlung des bestehenden Restguthabens kann allenfalls als Folge der Ausübung des kostenlosen Kündigungsrechtes durch den Teilnehmer gesehen werden. Bei einem Postpaid-Vertrag würde der Hinweis, dass der Teilnehmer die Endabrechnung verlangen kann, ebenso wenig ausreichen, wie im Prepaid-Bereich der Hinweis, dass der Teilnehmer die Auszahlung des Guthabens verlangen kann.

Mit dem Bescheid RAUF 02/2012-04 vom 14. September 2012 hat die Regulierungsbehörde die Verletzung des § 25 Abs. 3 TKG 2003 festgestellt. T-Mobile Austria GmbH wurde aufgetragen, sich nicht auf eine einseitige Entgelterhöhung nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 zu berufen. Weiters muss T-Mobile Austria den betroffenen Teilnehmern allfällige seit dem 15. August 2012 zu viel abgebuchte Beträge auf deren Wertkartenkonto gutschreiben und die Teilnehmer per SMS informieren, dass keine Erhöhung der Entgelte für SMS-Nachrichten zum 15. August 2012 stattgefunden hat. Die Erteilung der Gutschrift und die Information des Teilnehmers haben bis zum 12. Oktober 2012 zu erfolgen.

Die Mitteilungsverordnung nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 (MitV), BGBl. II Nr. 239/2012, mit der die Regulierungsbehörde Detaillierungsgrad, Form und Inhalt der Mitteilung an den Teilnehmer näher festgelegt, war auf die vorliegende Änderung der Entgeltbestimmungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 noch nicht anzuwenden, weil sie gemäß § 6 MitV erst für Mitteilungen, die ab dem 1. August 2012 beim Teilnehmer einlangen, gilt. Im vorliegenden Fall erfolgte die Mitteilung an die Teilnehmer vor dem 1. August 2012. Es war daher im Aufsichtsverfahren nicht zu prüfen, ob die Mitteilung den Vorgaben der Mitteilungsverordnung entsprochen hat.

Der Bescheid ist auf der Website der RTR-GmbH unter folgendem Link abrufbar:
http://www.rtr.at/de/tk/RAUF_2_12